MARKTGEMEINDE
SIGMUNDSHERBERG

WALD VIERTEL

GESUNDES SIGMUNDSHERBERG | Tut gut!

familienfreundlichegemeinde

3751 Sigmundsherberg, Hauptstraße 50, Bezirk Horn, Niederösterreich
Tel. 02983 / 2203 ● e-mail: marktgemeinde@sigmundsherberg.gv.at
UID-Nummer: ATU16227508 ● Internet: www.sigmundsherberg.gv.at

Förderungsrichtlinien der Marktgemeinde Sigmundsherberg

der Gemeinderat der Marktgemeinde Sigmundsherberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 beschlossen, unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse („Förderung") zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten von Photovoltaikanlagen und Photovoltaik-Stromspeichern zu gewähren:

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Förderfähige Objekte sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Vereinslokale, nicht aber Wohnhausanlagen, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sigmundsherberg befinden.
3. Ein- und Zweifamilienhäuser müssen ganzjährig mit Hauptwohnsitz bewohnt, Vereinslokale ganzjährig genutzt werden.
4. Für jede förderbare Maßnahme kann nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Sigmundsherberg gewährt werden.

2. Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen und Vereine.
2. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer/in erforderlich.

3. Art und Höhe des Zuschusses

Förderung von Photovoltaik-Stromspeicher		
Art der Förderung	**Voraussetzung**	**Höhe des Zuschusses**
Investitionskosten	mind. 5.000 Wh Kapazität	einmalig € 250,00

Förderung von Photovoltaikanlagen			
Art der Förderung	**Voraussetzung**	**gefördert werden**	**Höhe des Zuschusses**
Investitionskosten	Installation eines Photovoltaik-Stromspeichers mit mind. 5.000 Wh Kapazität	max. 4 kWp	€ 62,50 pro kWp max. € 250,00
Der maximale Höchstfördersatz pro förderfähigem Objekt liegt bei € 250,00.			

4. Einbringung des Ansuchens

Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
Der Zuschuss wird über schriftliches Ansuchen unter Anschluss nachfolgender Unterlagen gewährt:

- Rechnung samt Überweisungsbestätigung
- Bestätigung der ausführenden Firma über die ordnungsgemäße Installation
- Foto der installierten Anlage
- Lageplan

Das Ansuchen ist spätestens binnen 6 Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Photovoltaikanlage bzw. des Photovoltaik-Stromspeichers einzubringen.

Die Marktgemeinde Sigmundsherberg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber die beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

5. Rechtsanspruch

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Sigmundsherberg. Es besteht weder ein vertraglicher, noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach ordnungsgemäßer Antragstellung unter Einhaltung der vom Gemeinderat beschlossenen Förderungsrichtlinien und kann nur im Rahmen der hierfür im Voranschlag vorgesehenen Mittel bewilligt werden.
Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

7. Widerruf der Förderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

8. Datenschutz

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten.
Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzliche Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

9. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Förderungsrichtlinien gelten ab 01. Jänner 2026 bis auf Widerruf oder Abänderung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Sigmundsherberg. Alle bisherigen Richtlinien zur Förderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen werden durch diesen Beschluss außer Kraft gesetzt.

MARKTGEMEINDE SIGMUNDSHERBERG Pol. Bez. Horn, NÖ

Der Bürgermeister:

Franz Göd

angeschlagen am: 30.09.2025

abgenommen am: